



# Handout zum Theorie-Abend vom 11. März 2016

- Gesetze rund um das Pferd Tierschutz Transport Eigentum-Besitz
- Allgemeine Regeln im Umgang mit dem Pferd Strassenverkehr Reitbahn-Regeln Concours-Vorschriften
- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd Handling allgemein Sicherheit für den Reiter und für Dritte







# Ethische Grundsätze

- 1. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die grösstmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
- 2. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

# 1. Gesetze rund um das Pferd

# 1.1 Grundsätzliches

Pferdehaltung mit Ausbildungspflicht (Seit 1. September 2008)

- Haltung mehr als fünf Equiden Sachkundenachweis erforderlich
- Haltung mehr als elf Equiden fachspezifische Ausbildung erforderlich
- Wer vor dem 1. September 2008 als Halter von Pferden erfasst war braucht keine Ausbildung. Ebenso Landwirte und Personen mit einem Pferdeberuf.

## Pferde registrieren (Seit 1. Januar 2011)

- Alle Equiden müssen in der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert werden und einen Equidenpass haben.
- Nach dem 1. Jan. 2011 geborene Fohlen müssen einen Mikrochip haben.
- Alle Änderungen müssen innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.
- Kopie des Pferdepasses muss im Stall hinterlegt werden.

Adresse: www.agate.ch

#### Heim- oder Nutztier

Jedes Pferd muss als Heimtier oder Nutztier deklariert werden. Ein Wechsel von Nutzzu Heimtier ist möglich, umgekehrt jedoch nicht. Der Eintrag in Agate zählt!

Heimtier	Kann nicht geschlachtet werden
	Kann mit allen zur Verfügung stehenden Medikamenten behandelt werden.
	Braucht kein Behandlungsjournal
Nutztier	Kann geschlachtet und zum Verzehr freigegeben werden.
	Behandlungsjournal muss geführt werden.
	Bestimmte Wirkstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.





SCHWARZENBURG
Medikamentenlager sind zu deklarieren. (Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt ist nötig)
Bei Betriebs- und Halterwechsel muss schriftlich deklariert werden, dass das Pferd während der letzten zehn Tage nicht krank war (Gesundheitsbestätigung und Medikamentenliste mitgeben)

## Versicherungen

#### Wer einen Schaden verursacht, haftet dafür!

Gemäss Artikel 641a ZGB sind Tiere zwar keine Sachen, jedoch gelten die für Sachen anwendbaren Vorschriften.

- Haftpflichtversicherung: Deckt Schäden an Dritten die das eigene Pferd verursacht oder Schäden an Pferden oder Materialen von gemieteten oder geliehenen Pferden. Unbedingt Zusätze in der Privathaftpflichtversicherung beachten (Tierhalter und Reiten fremder Pferde).
  - Besteht ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Reiter und dem Besitzer braucht es eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- Unfallversicherung: Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen NBU versichert. Alle anderen sollten auf eine genügende Deckung bei der Krankenkasse achten.
- Sachversicherung (Tierversicherung): Diverse Anbieter mit verschiedenen Leistungen.

# 1.2 Tierschutz

Das Tierschutzgesetz enthält verschiedene Vorschriften, die alle dasselbe Ziel vor Augen haben: Man möchte damit die Würde und das Wohlergehen des Tieres schützen.

#### Auslaufvorschriften

Pferde müssen ganzjährig Auslauf erhalten. Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der das Pferd ungehindert die Richtung und Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.

- Genutzte Pferde, **2 Mal pro Woche** während **2 Stunden**
- Zuchtstuten, Jungpferde, Pferde im Ruhestand usw. täglich mindestens 2 Stunden.

Auf den Auslauf kann in speziellen Situationen während max. vier Wochen verzichtet werden.

Der Auslauf muss spätestens nach drei Tagen in einem Auslaufjournal eingetragen werden.





## Pferdehaltung

- Hör-, Sicht- und Geruchskontakt zu einem anderen Equiden ist Vorschrift.
- Abgesetzte Fohlen müssen mindestens bis 30 Monate in der Gruppe gehalten werden. Die Gruppengrösse wird vom Tierschutz leider nicht definiert. Wir gehen davon aus, dass es sich um mind. zwei Pferde handelt.
- Ebenfalls ist eine geeignete Einstreu auf den Liegeplätzen im Stall oder Unterstand vorgeschrieben. Eine Kuschelmatte genügt nicht.
- Pferde dürfen nicht angebunden werden.

#### Boxen- und Auslaufgrössen (Beispiele)

- Einzelboxe für ein Pferd von ca. 170cm: Höhe 2.5m, Fläche 10.5m<sup>2</sup> (Boxen die nach 2008 eingerichtet wurden.)
- Auslauf der nicht direkt an die Boxe grenzt für ein Pferd von ca. 170cm: 36m² Details: www.meinheimtier.ch und Anhang.

#### 1.3 Pferdetransport

- Nicht nur die Anhängelast, sondern auch das Gesamtgewicht ist zu beachten.
- Stützlast beachten, richtig laden.
- Pferde, ausgenommen Fohlen, müssen während dem Transport mit Halfter und Strick angebunden werden. Halsriemen und Knotenhalfter sind verboten.
- Der Boden muss mit Einstreumaterial bedeckt sein.
- Rampe: Obligatorisch, bei Neigung über 10 Grad braucht es Querleisten.
   Wenn die Ladebrücke nicht mehr als 25cm vom Boden ist braucht es keine
   Rampe. Ab 50cm vom Boden ist ein Rampenseitenschutz von 1m Höhe
   Vorschrift.
- Gibt es keine Öse zur Befestigung der Reissleine, wird diese zwei Mal um die Anhängerkupplung gewickelt (Typenschein der Anhängerkupplung beachten).
- Höhe des Anhängers: Widerristhöhe + 40cm
- Die Fahrzeit darf nicht mehr als 6 Stunden betragen.
- Maximale Geschwindigkeit 80km/h
- Schnee vom Dach entfernen!

Gewerbsmässiger Pferdetransport – Privater Pferdetransport

Gewerbsmässig	Privat
<ul> <li>Wenn es um Einkommen oder Gewinn oder die Deckung der Kosten geht.</li> <li>Braucht Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport</li> </ul>	<ul> <li>Besitzer, Reiter, Trainer, Angestellte oder aus Gefälligkeit.</li> <li>Braucht keinen weiteren Nachweis.</li> </ul>





## 1.4 Eigentümer - Besitzer

- Eigentümer können nicht nur erwachsene Personen, sondern auch Kinder oder juristische Personen sein. Bei Kindern und Jugendlichen braucht es das Einverständnis der Eltern.
- Besitzer ist wer das Pferd in seiner Obhut hat. Z.B. wenn jemand ein Pferd ans Futter nimmt. Er darf dann alle Entscheidungen treffen und ist für dessen Wohlergehen verantwortlich. Im Gegensatz zum Eigentümer darf er aber keine Verträge abschliessen die das Tier betreffen.
- Ein Pensionsstallbetrieb ist rechtlich gesehen der Besitzer des Pferdes und deswegen auch im tierschutz- und haftpflichtrechtlichen Sinn verantwortlich.

# 2. Allgemeine Regeln im Umgang mit dem Pferd

#### 2.1 Das Pferd im Strassenverkehr

Grundlagen im Strassenverkehrsgesetz SVG und Verordnungen: www.admin.ch

#### Wichtige Punkte

- Das Pferd wird dem übrigen Fahrverkehr gleichgestellt.
- Nur verkehrssichere Pferde und Persone nmit dem nötigen Können.
- Fahrradwege und Fussgängerwegen ist verboten
- Fahrradstreifen erlaubt solange niemand beeinträchtigt wird.
- Handpferde sind erlaubt und auf der rechten Seite zu führen.
- Ab sechs Pferden wird zu zweit nebeneinander geritten.
- Beleuchtung: Auf der linken Seite eine gelbe Lampe und zwei Leuchtgamaschen.
- Handzeichen wie ein Radfahrer!
- Fussgänger haben Vortritt.
- Strassenverkehrssignale gelten auch für Pferde.
- Aufsammeln von Kot ist nicht gesetzliche Vorschrift, wird aber sehr empfohlen um Probleme in der Nachbarschaft und Reitverbote zu verhindern.
- Viele Menschen haben Angst vor Pferden, wir müssen also sehr freundliche sein und auch für sie mitdenken (z.B. Kinderwagen).

# 2.2 Reitbahnregeln und Verhalten

Reitbahnregeln gewährleisten, dass die Reiter auf Reitplätzen, in Reithallen und auf Abreitplätzen trainieren können, ohne sich zu behindern.

- Korrekte Reitbekleidung mit Helm, Reitstiefel oder Chaps und Handschuhen (oder gemäss Vorgaben der Disziplin) sind selbstverständlich.
- Das Pferd und Material ist in einem gepflegten und sauberen Zustand.
- Vor dem Betreten einer Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür ruft man "Türe frei" und wartet auf die Antwort "Türe ist frei".
- Wer die Reithalle oder den Reitplatz betritt grüsst alle bereits anwesenden Personen laut, deutlich und freundlich.





- Zu Reitstunden oder Kursen p\u00fcnktlich erscheinen und das Pferd angemessen aufw\u00e4rmen. Dies zeigt Respekt gegen\u00fcber den anderen Teilnehmern und gegen\u00fcber dem Reitlehrer.
- Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten erfolgt stets in der Mitte einer Volte oder auf der Mittellinie.
- Von anderen Pferden und Personen ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne und auch seitlich von mind. 2.5 Metern zu halten.
- Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen den Hufschlag frei.
- Wenn auf beide Hände geritten wird, ist rechts auszuweichen.
- Ganze Bahn geht vor Volte.
- Longieren ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter gestattet.
- Während dem Unterricht ist das Longieren verboten. (Regel Dressurpark)
- Beim Verlassen der Bahn werden die Hufe ausgekratzt und der Eingang gereinigt.
- Pferde werden niemals unbeaufsichtigt laufen gelassen.
- Sämtliche Bollen werden eingesammelt und Unebenheiten (z.B. nach dem Wälzen) wieder ausgeglichen.
- Wer zur Benutzung des Reitplatzes oder der Reithalle mit einem Fahrzeug angereist ist, reinigt vor der Wegfahrt seinen Parkplatz (Bollen und Einstreu!).

#### 2.4 Teilnahme an Turnieren

- Pferd im Sportregister eintragen und korrekt impfen. Neueintragung benötigt seit 1.1.2016 einen Mikrochip.
- Ausschreibung genau studieren.
- Generalreglement und Disziplinreglement kennen. www.fnch.ch
- Wegleitungen kennen
- Gewinnpunkte berechnen.
- Korrektes Anmelden online (ab 1.1.2017 nur noch online möglich)
- Startlisten werden meistens nicht mehr verschickt sondern im Internet publiziert.
- Pünktliches Erscheinen und sogfältiges Aufwärmen und Vorbereiten des Pferdes für die bevorstehende Aufgabe.
- Fairness gegenüber dem Pferd, auch wenn es einmal nicht so gut läuft.
- Gepflegtes und höfliches Auftreten.
- Auf dem Abreitplatz wird auf die anderen Teilnehmer Rücksicht genommen.
- Helfer und Organisatoren arbeiten meistens unentgeltlich. Ein Danke kann nicht schaden.
- Der Veranstalter ist nicht verpflichtet das Nenngeld oder einen Teil davon zurückzuerstatten, auch nicht mit ärztlichem Zeugnis! Dies ist lediglich bei Tod der Fall.





# 3. Sicherheit im Umgang mit dem Pferd

# 3.1 Handling Allgemein

- Das Pferd ist ein Fluchttier und jeder Reiter sollte dessen Verhalten kennen und einschätzen können.
- Pferde haben ein eingeschränktes Sichtfeld welches wir im Handling berücksichtigen müssen.
- Pferde werden grundsätzlich mit Halfter und Strick geführt, wobei der Führer Handschuhe und gute Schuhe trägt.
- Ist ein Pferd schlecht unter Kontrolle zu halten, empfiehlt es sich mit Strick oder Führkette ein Nasenband zu machen.
- Das Pferd wird auf der linken Seite auf Schulterhöhe geführt wobei der Strick niemals um die Hand gewickelt werden darf!
- Das Pferd hat einen Sicherheitsabstand zu seinem Führer einzuhalten.
- Beim Führen auf den Auslauf oder die Weide wird das Pferd mit dem Kopf zum Führer gedreht bevor es losgelassen wird.
- In einer ungewohnten Umgebung (Gelände, Turnier usw.) sollte das
  Pferd aus Gründen der Sicherheit mit dem Zaum geführt werden. Die
  Zügel werden über den Pferdehals nach unten genommen oder an der
  Trense wird zusätzlich ein Strick oder eine Longe zum Führen befestigt.

Routine und Alltag lässt uns nachlässig werden. Feste Gewohnheiten helfen dies zu verhindern.

#### 3.2 Sicherheit für den Reiter und für Dritte

Reiten gilt als gefährliche Sportart. Tatsächlich ist es so, dass viele Unfälle hätten vermieden werden können.

- Rutschige Böden sind zu meiden.
- Nur feste Anbinde Vorrichtungen verwenden.
- Streitereien zwischen Pferden vermeiden, es könnten Personen dazwischen sein.
- Zügig kreuzen im Stallgang.
- Türen und Tore immer ganz öffnen.
- Türen und Tore der Reitflächen immer schliessen.
- Sicherheitsabstand zu Pferden und Menschen immer einhalten.
- Kinder gehören nicht auf Reitflächen.
- Material pflegen und überprüfen, korrekte Schuhe und passender Helm.
- Kleine Kinder können die Gefahren nicht einschätzen. Wir müssen unwissende Eltern auch darauf aufmerksam machen.
- Freilaufende Pferde können gefährlich sein.
- Regeln beim Verladen beachten.
- Sich und das Pferd ständig ausbilden / weiterbilden. Ein Pferd braucht eine Führperson!
- Hilfe bei Fachpersonen suchen.
- Nothelferkurs auffrischen





# Anhang

Mindestanforderungen an Boxen und Ausläufe

#### <u>Einzelboxen</u>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Boxen gilt:

as as a coptombol 2000 neu emgenentete boxen gitt.								
Widerristhöhe	<120 cm	120-134 cm	>134-148cm	>148-162 cm	>162-175 cm	>175 cm		
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	5.5	7	8	9	10.5	12		
Abfohlbox, Box für Stute mit Fohlen (Fohlen älter als 2 Mt.)	7.15	9.1	10.4	11.7	13.65	15.6		
Mindestbreite	mind. das Anderthalbfache der Widerristhöhe							
Mindesthöhe	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5		

Für am 1. September 2008 bestehende Boxen gilt:

Mindestfläche in m²	5.5	7	7	8	9	10.5
Mindesthöhe	1.8	1.9	2	2.2	2.2	2.2

# <u>Mehrlaufställe</u>

# Mindestabmessungen für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Mehrraumlaufställe:

Widerristhöhe	<120 cm	120-134 cm	>134-148cm	>148-162cm	>162-175 cm	>175 cm
Liegefläche in m²	4	4.5	5.5	6	7.5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen	5.2	5.85	7.15	7.8	9.75	10.4
Mindestdeckenhöhe	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5

Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.





# Mindestabmessungen für ab dem 1. September 2008 neu eingerichtete Auslaufflächen:

Widerristhöhe	<120 cm	120-134cm	>134-148 cm	>148-162 cm	>162-175 cm	>175cm
<sup>1</sup> Mindestauslauffläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24
<sup>2</sup> Mindestauslauffläche für 2–5 Jungpferde in m <sup>2</sup>	60	70	80	100	120	120
<sup>3</sup> Empfohlene Fläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	150	150	150	150	150	150

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Fläche gilt auch für Jungpferdegruppen, die mindestens sechs Tiere umfassen.

#### Ausläufe

# Mindestflächen für Ausläufe: Permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen (Einzel- oder Gruppenhaltung)

Widerristhöhe	< 120 cm	120–134 cm	> 134–148 cm	> 148–162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24
Mindestfläche für 2–5 Jungpferde in m²	60	70	80	100	120	120

# Mindestabmessung: Nicht an den Stall angrenzende Auslaufflächen (Finzel- oder Gruppenhaltung)

(Ellizor odor druppomiarang	,					
Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m²	18	21	24	30	36	36
Mindestfläche für 2–5 Jungpferde in m²	90	105	120	150	180	180